



Öffentliche Bekanntmachung

der Vorprüfung zum Plangenehmigungsverfahren -
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von extrem brennbaren Gasen in Behältern
bei einem Fassungsvermögen von mehr als 3to bis 30to
in Altleiningen

der Vorprüfung zum Plangenehmigungsverfahren –
„Renaturierung Fuchsbach“ in Freinsheim

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses einer standortbezogenen
Vorprüfung eines Einzelfalls**

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von extrem brennbaren Gasen
in Behältern bei einem Fassungsvermögen von mehr als 3to bis 30to in
Altleiningen**

Die Firma Dradura Altleiningen GmbH, Talstraße 2 in 67317 Altleiningen, stellte am 31.7.2023 bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 19 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von explosiven Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 bis 30 Tonnen auf dem betriebseigenen Gelände in der Talstraße 2 in Altleiningen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren für das gemäß § 7 Abs. 2 i.V. mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Hierzu wurden erforderliche Unterlagen am 26.2.2024 nachgereicht.

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates Pfälzerwald und in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes LeiningerTal.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als die für das Genehmigungsverfahren zuständige Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass für das Vorhaben nach der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen für die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Dürkheim, den 31.05.2024
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.
Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
eines Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim hat die Plangenehmigung zum Gewässerausbau des Fuchsbaches im Bereich „Parkplatz an der Quelle“, südlich der Sportanlage, beantragt.

Die heute bestehende, verrohrte Quelfassung soll wieder an die Oberfläche verlegt und in einem renaturierten Ausbau geführt werden. Diese Renaturierungsmaßnahme ist Teil der Gesamtrenaturierung des Fuchsbaches im Stadtgebiet von Freinsheim.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als zuständige Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.2), wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3. aufgeführten Schutzkriterien nicht betroffen sind. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 31.05.2024
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter